

GL_GERICHTE OG.2016.00022 vom 20. Januar 2017

GL Gerichte, 2017-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2016.00022

FR: GL_GERICHTE OG.2016.00022 du 20 janvier 2017

IT: GL_GERICHTE OG.2016.00022 del 20 gennaio 2017

Regeste

Brandstiftung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Anklageschrift vom 25. Februar 2016 (act. 1 Ziff. 1.1.1) habe A._____ am 23. April 2015 zwischen 23.00 Uhr und 23.35 Uhr in einer in Mitlödi aufgestapelten Holzbeige Feuer entfacht, indem er das Holz auf einer Höhe von zirka 1.5 Metern an zwei Orten anzündete, sodass zwei Brandherde entstanden seien. Durch den Brand seien rund fünf bis sechs Kubikmeter Fichten- und Buchenholz verbrannt, wodurch ein Schaden von ungefähr CHF 750.– entstanden sei (vgl. auch act. 2/1/1).

E. 2

Am 19. Februar 2016 blieb der Beschuldigte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme (act. 2/6/9 S. 2) bei seiner Aussage, dass er von diesem Brand nichts wisse. Er habe keine Ahnung, wo er sich zum Tatzeitpunkt aufgehalten habe. Weiter bestritt er seine Täterschaft und konnte zum Vergleich mit dem Brand vom 20. Mai 2015 wiederum nichts sagen (act. 2/6/9 S. 3).

E. 3

In der Befragung der Vorinstanz vom 27. April 2016 (act. 26 S. 8) gab der Beschuldigte erneut an, dass er nichts von diesem Brand wisse. Mittlerweile wisse er aber immerhin, wo der Brandort liege.

E. 4

Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 27. April 2016 (act. 26 Fragen 19-23) erklärte der Beschuldigte weiterhin, dass er nichts zu diesem Brandfall sagen könne. Er sei entweder bei [...] oder bei sich zu Hause gewesen. Noch nie habe er – „ausser vielleicht mal einer Bierdose“ – etwas in die Linth geworfen und er würde es wissen, wenn er barfuss nach Hause gelaufen wäre.

E. 5

a) Der privilegierte Tatbestand gemäss Art. 221 Abs. 3 StGB, welcher für die Brandfälle 2 und 3 offenkundig nicht in Frage kommt, sieht einen fakultativen Strafmilderungsgrund vor, wenn nur ein geringer Schaden entstanden ist. Massgebend ist dabei einzig der durch die Brandstiftung unmittelbar hervorgerufene Schaden, also der eingetretene Erfolg, nicht der Vorsatz des Täters. Der Schaden ist in Relation zum Gesamtwert des betroffenen Objekts zu setzen, um zu bestimmen, ob es sich um einen geringen Schaden handelt (Roelli / Fleischanderl , BSK StGB II, Art. 221 N 23). b) Gemäss Anklageschrift und

Polizeirapport wurden beim Brandfall 1 vom 23. April 2015 in Mitlödi zirka fünf bis sechs Kubikmeter Buchen- und Fichtenholz im Wert von rund CHF 750.– verbrannt (act. 1 S. 2 unten; act. 2/1/1). Der grösste Teil (ca. 2/3) der Holzbeige blieb beim Brand jedoch unversehrt (vgl. Bild 2 in act. 2/7/1). Es ist daher in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen (act. 32 E. V.C.9) von einem geringen entstandenen Schaden auszugehen.

E. 6

Es sind keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe ersichtlich. Zutreffend ist zwar, dass bei den Akten ein pharmakologisch-toxikologisches Gutachten liegt (act. 3/14/4 S. 3 f.), wonach – wie beim Beschuldigten am Abend des Brandfalls 4 offenbar geschehen – bei gleichzeitigem Konsum von Trinkalkohol und anderen Benzodiazepinen von einer gegenseitigen Wirkungsverstärkung auszugehen ist. Gemäss schlüssiger gutachterlicher Beurteilung (act. 3/14/24 S. 59 f., 65) war jedoch der trinkgewohnte Beschuldigte (act. 3/14/24 S. 58) zum Zeitpunkt seiner Taten vollumfänglich fähig zur Einsicht in das Unrecht derselben sowie fähig, nach dieser Einsicht zu handeln. Demzufolge liegt entgegen der Auffassung der Verteidigung (act. 63 S. 8) insbesondere keine verminderte Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB vor (vgl. hierzu zudem die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in act. 32 E. V.C. 7).

E. 7

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 5'500.– und im Umfang von vier Fünfteln A. _____ auferlegt sowie zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse genommen.

E. 8

Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten im Berufungsverfahren (CHF 4'127.30 [inkl. Auslagen und MwSt.]) werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt im Umfang von vier Fünfteln vorbehalten.

E. 9

Schriftliche Mitteilung an:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.